

## Betriebsvorschriften für nicht öffentliche Tiefgaragen und Motorfahrzeug-Einstellhallen über 150 m<sup>2</sup>

Auszug aus den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF Ausgabe 2003

Oktober 2004

### 1. BENÜTZUNG

- 1.1 Einstellhallen für Motorfahrzeuge mit mehr als 150 m<sup>2</sup> Grundfläche dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.
- 1.2 In nicht öffentlichen Einstellräumen darf beim Abstellplatz zusätzlich Material gemäss Ziffer 2.1 abgestellt werden.
- 1.3 In Einstellräumen darf kein offenes Licht oder Feuer verwendet werden.  
Kühlgeräte sowie Heizapparate mit offenen Glühkörpern sind nicht zulässig.  
Treibstoffe dürfen nicht gelagert oder umgefüllt werden.  
Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind verboten.  
Kehrichtcontainer dürfen nicht eingestellt werden.

### 2. LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN UND MATERIAL

- 2.1 Vor oder neben dem Abstellplatz dürfen gelagert werden:
  - 1 Satz Pneu
  - Sportgeräte wie Skis, Schlitten, Windsurfer, etc.
  - Velos, Mopeds, Anhänger
  - Leitern
  - brennbare Schränke mit 0.5 m<sup>3</sup> Inhalt
  - nichtbrennbare Schränke bis 1 m<sup>3</sup> Inhalt
  - nichtbrennbares Material
- 2.2 **nicht gestattet** ist die Lagerung von anderem brennbaren Material, insbesondere von:
  - Flüssiggasflaschen
  - Gebinden mit Benzin, Öl etc.
  - Holz, Kunststoffkissen, Harassen, Kartons
  - Brennmaterial
  - Campingartikel wie Zelte, Liegestühle etc.
  - Chemikalien